

Luzern, 9. Dezember 2025

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 425**

Nummer: P 425  
Eröffnet: 25.03.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 09.12.2025 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1402

**Postulat Brücker Urs und Mit. über die Förderung des Tierwohls in Verbindung mit der Besitzstandsgarantie für bodenunabhängige Betriebe**

Im stark landwirtschaftlich geprägten Kanton Luzern werden über 54 Prozent der Gesamtfläche zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt. Aufgrund der topografischen und klimatischen Voraussetzungen herrscht Futterbau vor und die Landwirtschaft ist auf die Produktion tierischer Nahrungsmittel spezialisiert. Bei der Tierintensität liegt der Kanton Luzern mit 2,1 Grossvieheinheiten pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 1,3 Grossvieheinheiten schweizweit an der Spitze. Die hohe Nutztierdichte und die entsprechend hohe Futtermittelzufuhr, insbesondere für die bodenunabhängigen Tierkategorien, führen zu einem Überschuss an Hofdünger und zu hohen Emissionen umweltrelevanter Stoffe wie beispielsweise Ammoniak, Phosphor, Methan und Lachgas.

Zur Beurteilung, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb bodenabhängig bzw. bodenunabhängig ist, wird die Deckungsbeitrag- und Trockensubstanzkalkulation angewendet (vgl. [Webseite](#) der Dienststelle Landwirtschaft und Wald). Die Trockensubstanz (TS) ist derjenige Teil eines pflanzlichen Ausgangsprodukts, welcher bei vollständigem Entzug des Wassers zurückbleibt. Die Trockensubstanz bildet damit eine wichtige Messgröße, welche Vergleiche in der landwirtschaftlichen Produktion zulässt. Bei der Trockensubstanzkalkulation wird der Futterbedarf aller auf dem Betrieb gehaltenen Nutztiere dem pflanzenbaulichen Produktionspotenzial des Betriebs gegenübergestellt. Der Deckungsbeitrag (DB) ist die Differenz zwischen Leistung (Ertrag) und variablen Kosten eines Produktionszweiges. Bei der Deckungsbeitragskalkulation wird der Deckungsbeitrag der bodenabhängigen Produktion jenem der bodenunabhängigen Produktion gegenübergestellt. Dabei erfolgt die Zuteilung in bodenabhängige respektive bodenunabhängige Produktionszweige aufgrund des jeweiligen Bezugs zum Boden. Raufutterverzehrende Nutztiere werden in der Regel als Tierkategorien mit ausreichend Bezug zum Boden beurteilt. Nutztiere wie Schweine und Geflügel, welche keinen ausreichenden Bezug zum Boden haben, werden der bodenunabhängigen Tierkategorie zugeteilt.

Landwirtschaftliche Betriebe entwickeln sich zu bodenunabhängigen Betrieben, indem sie die Bewirtschaftungsart ändern oder die bodenabhängigen Betriebszweige aufgeben. Zusätzlich wurden aufgrund mehrerer Gerichtsurteile das Kriterium Trockensubstanzpotenzial aus dem

betriebseigenen Pflanzenbau (TS-Kriterium), wonach Betriebe mit 70 Prozent TS-Bedarfsdeckung unabhängig des Deckungsbeitrages zonenkonform sind, als nicht genügend befunden. In jedem Fall muss der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion jedoch mindestens 50 Prozent betragen und somit der Betrieb überwiegend bodenabhängig geführt werden. Durch diese Gerichtsurteile wurden Betriebe auch ohne Betriebsumstellungen zonenfremd.

Die Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Landwirtschaft und Wald haben auf diese Gerichtsurteile hin und wegen der sich daraus ergebenen Schwierigkeiten das Merkblatt [«Bauten und Anlagen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung»](#) erarbeitet. Betriebe, die infolge der Gerichtsurteile zonenfremd wurden, werden gegenüber Betrieben, welche infolge Betriebsumstellungen zonenfremd wurden, bessergestellt. Dieses Merkblatt zeigt transparent auf, welche Bauten und Anlagen für bodenunabhängige Betriebe möglich sind. Bei allen bodenunabhängigen Betrieben können gewisse untergeordnete bauliche Massnahmen wie z. B. Abluftreinigungsanlagen bewilligt werden, sofern keine Intensivierung (keine Aufstockung des Tierbestandes ohne zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche) stattfindet. Für Bauten und Anlagen, welche das Tierwohl zusätzlich fördern, muss jedoch die Zonenkonformität nach Art. 36 RPV (Raumplanungsverordnung) wieder erreicht werden. Ebenfalls für Erweiterungen oder Anbauten von Stallbauten müssen die Betriebe zonenkonform sein. Die aktuelle raumplanerische Vollzugspraxis erlaubt im Sinne der Bestandesgarantien meist nur Umbauten im bestehenden Volumen oder Erweiterungen bis maximal 30 Prozent, sofern das TS-Kriterium einen Wert grösser 70 Prozent aufweist.

Auf eidgenössischer Ebene wurden das Raumplanungsgesetz ([RPG](#)) und die Raumplanungsverordnung ([RPV](#)) revidiert (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 15.10.2025). Die Änderungen werden gestaffelt ab 1. Januar 2026 respektive ab 1. Juli 2026 in Kraft treten. Damit wird u. a. den Gerichtsurteilen entgegengewirkt und das TS-Kriterium wieder für sich allein gelten. Dies wird dazu führen, dass jene Betriebe, welche infolge der Gerichtsurteile zonenfremd wurden, wieder automatisch zonenkonform werden. Um die raumplanerischen Grenzen der inneren Aufstockung im Bereich Tierhaltung (TS-/DB-Kriterium) darüber hinaus zu erhöhen, wird auch künftig mittels Nutzungsplanungsverfahren die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszenen inklusive einer umfassenden Interessensabwägung erforderlich sein. Das erwähnte Merkblatt werden wir im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen eidg. Gesetzgebung entsprechend anpassen. Dies erfolgt im Rahmen der vorhanden Globalbudgets und es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Das Hauptanliegen, dass Tierhaltungsbetriebe eine wirtschaftliche Entwicklungsperspektive in Vereinbarung mit Tierwohl und Umweltschutz haben müssen, teilen wir. Voraussetzung ist jedoch, dass dadurch kein Ausbau des Tierbestandes erfolgt und die Anpassungen den Zielen des Massnahmenplans II Luftreinhaltung - Teilplan Ammoniak (MaPla II) nicht zuwiderlaufen bzw. die Reduktionsziele nicht gefährden. Das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Ziele im Planungsbericht Klima und Energie des Kantons Luzern.

Im Rahmen des [Ressourcenprojekts](#) «Ammoniak- und Geruchsemissionen in der Zentralschweiz reduzieren» werden unter der Federführung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (LBV) Erfahrungen für emissionsarmes und tierfreundliches Bauen für Rindvieh und Schweine gesammelt. Bei neuen Erkenntnissen werden wird das Merkblatt «Ammoniakreduktion bei Stallbauten» (M2) anpassen oder ergänzen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes per 1. Januar 2026 das Anliegen des Postulates auf Bundesebene bereits aufgenommen ist. Das Merkblatt «Bauten und Anlagen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung» wird ohne Kostenfolge an die neue Gesetzgebung angepasst. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.